

Sonderrecht (§ 35 StVO) Fragen und Antworten

Was sind die "Sonderrechte" in der StVO?

Die Sonderrechte erlauben das **Abweichen** von Regeln der **Straßenverkehrsordnung** (straßenverkehrsrechtliche Anordnungen). Sie befreien von Pflichten, geben aber keine Rechte!

Wann darf ich "Sonderrechte" in Anspruch nehmen?

Wenn ich zu den **berechtigten** Institutionen oder Fahrzeugen zähle und es zur **Rettung von Menschenleben**, zur **Abwehr schwerer Gesundheitsgefahren** oder zur Erfüllung einer **hoheitlichen Aufgabe dringend geboten ist**.

Was ist eine "hoheitliche Aufgabe"?

Hoheitliche Aufgaben sind Aufgaben, die den in § 35 Abs. 1 StVO genannten Institutionen durch **öffentliches Recht zugewiesen** oder zur **Erfüllung übertragen** wurden.

Beispiel: Einsatzauftrag im Katastrophenschutz-Einsatz

Was bedeutet "dringend geboten"?

Es bedeutet, dass bei Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Aufgabe nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich, erfüllt werden kann.

Das heißt, dass der Sonderrechtsfahrer **nur dann** von den Regeln der StVO abweichen darf, wenn er ohne diese konkrete Abweichung seinen Auftrag **nicht ausreichend erfüllen kann!**

Was muss ich dabei beachten?

Bevor ich von einer Regel der StVO abweiche, muss ich prüfen, ob dies wirklich "dringend geboten" ist, um meinen Auftrag zu erfüllen.

Das Abweichen von jeder **einzelnen Regel** muss zur Auftragsbefreiung **zwingend notwendig** sein und von mir in jedem **einzelnen Fall** geprüft werden!

Wie verhalte ich mich gegenüber dem übrigen Verkehr?

Wenn ich Sonderrechte wahrnehme, darf ich dies nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung!

Ich **muss sicher** sein, dass mich alle anderen Verkehrsteilnehmer **wahrgenommen** haben und meine Absicht **erkannt** haben.

Auszug aus StVO §35 „Sonderrechte“

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Die Aufzählung der berechtigten Institutionen und Fahrzeuge in § 35 StVO ist abschließend.

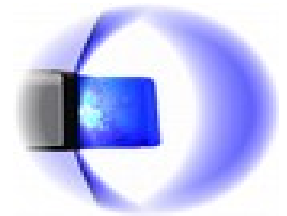
Zur Polizei zählen alle Dienststellen und Personen, die gemäß geltendem Recht Polizeiaufgaben wahrnehmen, also auch z.B. Ortspolizeibehörden. Die Begriffe Feuerwehr und Katastrophenschutz sowie „Fahrzeuge des Rettungsdienstes“ definieren sich aus den jeweiligen Landesgesetzen.

Es gibt keinen pauschalen Rechtsanspruch zur Abweichung von den Regeln der StVO. Die entsprechenden Entscheidungen des Fahrzeugführers sind nachträglich auf Ermessensmissbrauch gerichtlich überprüfbar. (vgl. u.a. KG VR 98 780)

Es besteht ein Gefährdungs- und Schädigungsverbot, die Verkehrssicherheit hat immer Vorrang gegenüber den Sonderrechten! (vgl. u.a. BGH, VI ZR 207/73 in BGHZ 63, 327)

Ergänzende Sonderrechte sind in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) festgelegt. Allerdings gilt auch hier, das Sonderrechte nur im begründeten Einzelfall genutzt werden dürfen und in keinem Fall eine gewohnheitsgemäße oder geplante Abweichung begründen.





Blaues Blinklicht (§ 38 StVO) Fragen und Antworten

Was ist das "Sondersignal"?

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn (Sondersignal) ist die Anordnung an alle anderen Verkehrsteilnehmer sofort (unverzüglich) "freie Bahn" zu schaffen.

Wann darf ich "Sondersignale" nutzen?

Ich darf das "Sondersignal" mit dem damit ausgerüsteten Fahrzeug nur nutzen, wenn **höchste Eile geboten ist**, um

- Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden,
- bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Wie nutze ich das "Sondersignal" im Einsatz?

- Ich benutze das **Blaulicht zusammen mit dem Einsatzhorn.**
- Ich **vergewissere mich**, dass mich die anderen Verkehrsteilnehmer **wahrgenommen haben und mir Vorrang gewähren.**
Nötigenfalls halte ich an. Ich darf keinen Zwang ausüben!
- Ich fahre **langsam in einen Kreuzungsbereich ein und achte besonders auch auf "rechts vor links" - Situationen.**
- Zum Richtungswechsel betätige ich rechtzeitig den Blinker! Ich überhole nicht rechts, da die anderen Verkehrsteilnehmer nach rechts ausweichen werden!

Was muss ich noch beachten? Womit muss ich rechnen?

- Andere Verkehrsteilnehmer **hören und sehen mich eventuell nicht oder erst sehr spät!**
(z.B. lautes Radio, Lärmdämmung im Fahrzeug, Ablenkung, Gehörlose, alte Menschen, Baustellengeräusche)
- Andere Verkehrsteilnehmer **reagieren häufig irrational!**
(z.B. abruptes Bremsen, Beschleunigen vor dem Einsatzfahrzeug, kein Ausweichen mit Stehenbleiben auf der Stelle, Vorbeifahrt an haltenden Fahrzeugen)

Auszug aus StVO §38 „Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht“

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Der häufig benutzte Begriff "Wegerecht" ist falsch. Das Sondersignal trifft eine verkehrsrechtliche Anordnung, gibt dem Sonderrechtsfahrer aber keinerlei "Rechte"!

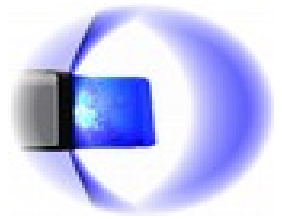
Die Voraussetzungen für Fahrzeuge für die Ausrüstung mit "Sondersignal" sind in den §§ 52, 55 StVZO geregelt. Ebenfalls möglich ist die Ausrüstung aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Ist ein Fahrzeug mit einer Sondersignalanlage ausgerüstet, darf diese generell bei Vorliegen der Voraussetzungen genutzt werden.

Die Einsatzfahrt erfordert eine ständige Abwägung zwischen dem Einsatzauftrag und den möglichen Risiken und Folgen der Fahrweise. An die Nutzung der Sondersignale sind strenge Maßstäbe anzulegen. Es muss eine konkrete Gefahr vorliegen, die nur durch "höchste Eile" abgewendet werden kann!

Es dürfen nur die Freiräume genutzt werden, die andere Verkehrsteilnehmer freiwillig einräumen. (vgl. u.a. KG Berlin VRS 32/291, BGH VRS 48, 260). Eine notwendige, maßvolle und angemessene Überschreitung der Verkehrsvorschriften ist durch die Notstandsregelungen des § 16 OwiG gedeckt.

Leisten Verkehrsteilnehmer der Anordnung, "Freie Bahn zu schaffen" keine Folge, darf kein Zwang ausgeübt werden. Allerdings kann der Sondersignalfahrer ggf. diese Ordnungswidrigkeit zur Anzeige bringen, sofern die Auftragsbefreiung wesentlich behindert wurde.





Gefahrenstellen, Unfallsituationen, Fehlverhalten

Typische GEFAHRENSTELLEN

- **Kreuzung** in geschlossenen Ortschaften (51,2 % der Unfälle unter "Sondersignal", davon 80 % rot an Ampeln für das Einsatzfahrzeug!)
- **T-Mündung** (15,4 % der Unfälle unter "Sondersignal")

Typische UNFALLSITUATIONEN

- Zusammenstoß mit anderem KFZ, das einbiegt oder kreuzt. (80 %)
- Zusammenstoß mit entgegen kommendem KFZ bei Überholvorgang (11,4 %)

Typische BELASTUNGSFAKTOREN des Einsatzpersonals

- Abrupter Sprung von einer Ruhephase in eine Hochleistungsphase
- Fahren unter Zeitdruck
- Mangelnde Konzentration auf den Straßenverkehr durch geistige Auseinandersetzung mit dem bevorstehenden Ereignis

Typisches FEHLVERHALTEN der übrigen Verkehrsteilnehmer

- Abruptes Bremsen
- Beschleunigen vor Einsatzfahrzeug oder zunächst Beschleunigen, dann plötzliches Bremsen
- Behinderung der "Gassenbildung" durch ein oder mehrere Kfz
- keine Ausweichreaktion oder lange Reaktionsphase vom Erkennen des Einsatzfahrzeuges bis zur adäquaten Reaktion

Typisches FEHLVERHALTEN des Einsatzpersonals

- Rechts überholen
- Fahren gegen die Fahrtrichtung
- Benutzung der kompletten Gegenfahrbahn für Überholvorgang
- Behinderung der "Gassenbildung" durch falsche bzw. keine Richtungsanzeige
- Überfahren von rotem Lichtsignal ohne gezielte, ausreichende Verminderung der Geschwindigkeit
- Missachtung der Vorfahrt ohne Verminderung der Geschwindigkeit

Quellen:

- Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen, 1995
- Verkehrsunfallanalyse bei der Nutzung von Sonder- und Wegerechten gemäß StVO, BGW-Forschung





Sicheres Verhalten bei Einsatzfahrten

1. Abwägen, ob Sondersignale wirklich **notwendig** sind!
(wenn rechtlich zulässig!)
2. Vor der Einsatzfahrt "innerlich sammeln" und Ruhe bewahren!
3. Auf der Einsatzfahrt mit Sondersignal **immer** mit Fehlverhalten der anderen Verkehrsteilnehmer rechnen und vorausschauend fahren!
Übersicht verschaffen!
Nötigenfalls anhalten!
4. Überholen nur an **übersichtlichen** Stellen!
5. Geschwindigkeit den **Verhältnissen** anpassen!

Hinweis:

Weisungen von Polizeibeamten ist **IMMER** Folge zu leisten.

Wird hierdurch eine Sonderrechtsfahrt / Sondersignalfahrt unterbrochen, muss unverzüglich eine Rückmeldung an die zuständige Leitstelle erfolgen.

Die Weisung eines Polizeibeamten trifft eine Verfügung im Einzelfall. Dabei folgt aus der in § 36 Abs. 1 Satz 2 StVO statuierten Vorrangregel auch eine Bindung der Sonderrechtsfahrzeuge an die Pflicht, diesen Weisungen zu folgen.

Zeichnungen und Bilder: Udo Burkhard

Literaturhinweise:

- StVO Straßenverkehrsordnung
- VwV-StVO Verwaltungsvorschrift zur StVO
- Kommentar zur StVO, Beck Juristischer Verlag
- Taschenkarte „Sonderrecht-Wegerecht“ – Ehreneskorte, Bonn (2004)
- Sonderrechte im Einsatz: Einsatzfahrten von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei, Andreas Wasielewski, Boorberg-Verlag, 2005
- Straßenverkehrsrecht für Feuerwehr und THW, Gerhard Nadler, Ecomed-Verlag, 2011
- Einsatzfahrten: Checklisten zu Rechtmäßigkeit und Rechtsfolgen, Dieter Müller, Boorberg-Verlag, 2015

Autor: Udo Burkhard, Sicherheitsberater

mit freundlicher Unterstützung: Mag. rer. publ. (Ass. iur.) Thomas Hochstein (JUH),
Prof. Dr. Dieter Müller (IVV Bautzen)

